

**Fachgruppentagung der Landesinnung der
Metalltechniker**

9.10.2018

Allgemeines

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG kommt es mit Wirksamkeit 01.01.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse (wenn in den Ländern Fachvertretungen eingerichtet sind) gekommen ist.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Vorschlag für die Grundumlage 2019, anwendbar ab 01.01.2019:

1/10	<p>LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2018</p> <p>Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein fester Betrag pro Berufszweig <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei • sowie aller Sonstigen ▪ Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,20 % Prozent für die Berufszweige <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 	€ 0,00
------	--	--	--------

	<ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller sonstigen bzw. 	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fixer Betrag in den Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller sonstigen 	€170,00
	<p>Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte, wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p>	€170,00
	<p>Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit</p>	€400,00
	<p>Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p>	€ 85,00
	<p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	

Beschlusserfordernis

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.